

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössische Finanzverwaltung
Bundesgasse 3
3003 Bern

21. Juli 2020

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat basiert seine Vernehmlassung auf der einschlägigen Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK).

Mit der Covid-19-Solidarbürgschaft hat der Bund einen raschen und unbürokratischen Zugang zu Überbrückungsfinanzierungen zur Sicherstellung der zwingend notwendigen Liquidität ermöglicht und damit eine Konkurswelle in der ersten Phase der Krise abgewendet. Mit dem VDK-Vorstand begrüssen wir die Schaffung dieser Liquiditätshilfe, welche auch der Kanton Aarau mit Massnahmen ergänzt hat, ausdrücklich. Er unterstützt die Überführung der in der Notverordnung vom 25. März 2020 festgehaltenen Rahmenbedingungen in ordentliches Recht sowie die dabei vorgesehenen Ergänzungen.

Insbesondere wird begrüsst, dass die Verwendung von Mitteln aus Überbrückungskrediten gemäss Gesetzesvorlage nun auch für Neuinvestitionen zulässig ist, was in der Notverordnung noch explizit ausgeschlossen wurde. Auch wenn das Verbot aus der Verordnung grundsätzlich in den bisherigen Formularen und Verträgen enthalten ist, liegt keine Vertragsverletzung vor, wenn bis anhin unzulässige Neuinvestitionen vorgenommen werden (Art. 27 Abs. 2). Damit schränkt die Kreditschuld der Unternehmen nicht mehr die Tätigkeit von Investitionen ein, die für den Weg aus der Krise und die langfristige Entwicklung des Unternehmens zentral sind. Gleichzeitig wird dadurch die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Ersatzinvestitionen und Neuinvestitionen aufgehoben.

Der Verzicht auf eine allgemeine Härtefallregelung bei gestundeten Amortisationen und die Verlängerung der Amortisation auf maximal 10 Jahre werden als wichtige Elemente qualifiziert, um die Zahl potenzieller Kreditausfälle so klein wie möglich zu halten. Gleichzeitig begrüsst der Regierungsrat die Ansätze, die eingeführt werden sollen, um bei Härtefällen einen Konkurs abzuwenden, indem unter anderem die Bürgschaftsorganisationen Möglichkeiten erhalten, Fälle individueller Härte zu berücksichtigen und an Sanierungsmassnahmen teilzunehmen. Die erwähnte maximale Verlängerung der

Amortisationsfrist bei Härtefällen (und auf Grundlage eines Amortisationsplans) auf 10 Jahre schafft ebenfalls mehr Flexibilität.

In einigen Branchen könnten die Auswirkungen der Covid-Krise erst mit Verzögerung spürbar werden oder die Einnahmeausfälle beispielsweise im Eventbereich, der Reisebranche oder der Uhren- und Maschinenindustrie noch einiges länger andauern, wodurch die Notwendigkeit nach Liquiditätshilfen weiterhin besteht. Die Dauer der Einnahmeausfälle ist für die Unternehmen teilweise nicht eruierbar und ein Kreditvorbezug schwer zu planen. In diesen Fällen würden die betroffenen Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt etwaige finanzielle Unterstützungsmassnahmen (reguläre Bürgschaftskredite) nicht zu denselben Konditionen erhalten, wie sie im Rahmen der Covid-Solidarbürgschaftskredite gewährt werden. Der Regierungsrat bedauert, dass die Kreditvergabe nicht über den 31. Juli 2020 hinaus verlängert wurde. Die Problematik bleibt bestehen und muss angegangen werden, um eine Konkurswelle in den betroffenen Sektoren zu verhindern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- rechtsdienst@efv.admin.ch